



**Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für das Urnengräberfeld =Heidegarten=
auf dem Hattstedter Friedhof**

1. Grabmalordnung

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform oder Kissensteine mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutet.

1.1 Aufrechte Steine (Stelen)

Bis 60 cm hoch,
bis 40 cm breit,
12 cm stark ohne Sockel.

Als Material sind alle Natursteine zulässig. Die Ansichtsflächen müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

1.2 Kissensteine

Für Doppelgrabstätten: 50 cm x 40 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 12 cm.

Für Einzelgrabstätten: 40 cm x 30 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 12 cm.

Die Ansichtsflächen müssen bearbeitet sein, jedoch entfallen die Rückseiten.

1.3 Findlinge

Findlinge dürfen nur als ganzer Stein, im Rahmen der vorgegebenen Maße aufgestellt werden.

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom NFW bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig.

Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden.

Husum, den 10.01.2020

gez. Roger Bodin
(Geschäftsführer)

Siegel